

# STELLUNGNAHME

vom 14. Juni 2021

## **Stellungnahme des DEHOGA Bundesverbandes**

**gegenüber dem  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie**

**zum Referentenentwurf einer Verordnung  
zur Novellierung der Preisangabenverord-  
nung**

Der DEHOGA Bundesverband bedankt sich für die Übermittlung des Referententwurfes einer Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung (PAngV-E) und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **1) Zu § 13 PAngV-E**

Bisher sind in § 7 der Preisangabenverordnung spezielle Vorgaben für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe geregelt. Diese Vorgaben sollen gemäß dem Gesetzentwurf künftig im neuen § 13 PAngV-E dargestellt werden. Dabei wird der Wortlaut leicht umstrukturiert, inhaltlich ändert sich jedoch aus unserer Sicht und auch ausweislich der Gesetzesbegründung dabei nichts an den Vorgaben für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, so dass wir diesbezüglich keine Anmerkungen haben.

### **2) Zu § 11 PAngV-E**

In § 11 PAngV-E sollen künftig erstmals Vorgaben für die Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren geregelt werden. Derartige Vorgaben sieht die Preisangabenverordnung derzeit nicht vor.

Hierbei ist aus unserer Sicht problematisch, dass weder die Begriffe „Händler“ noch „Ware“ in § 2 des Gesetzentwurfs definiert werden und außerdem keine eindeutige Abgrenzung zu § 13 PAngV-E erfolgt. Die in § 11 PAngV-E vorgesehenen neuen Regelungen bei der Bekanntgabe von Preisermäßigungen sind nach unserem Verständnis des Gesetzentwurfs nicht auf Gaststätten und Beherbergungsbetriebe anzuwenden. Hier bedarf es aus unserer Sicht jedoch einer eindeutigen Klarstellung im Gesetzestext, um Rechtssicherheit zu schaffen.

**Es sollte klar und verständlich geregelt werden, dass § 11 PAngV-E nicht auf die in § 13 PAngV-E genannten Betriebe anzuwenden ist.**

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit den Regelungen in § 11 PAngV-E verhindert werden, dass Händler bei der Bekanntgabe von Preisermäßigungen vorherige Gesamtpreise angeben, die sie von Verbrauchern so nicht verlangt haben oder dass Händler Preise vor einer Preisermäßigung kurzzeitig anheben und dann darauf Bezug nehmen, um den Eindruck eines höheren Preisnachlasses und eines besonders preisgünstigen Angebotes zu erwecken. Derartige Praktiken sind aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe nicht bekannt. Augenscheinlich sollen damit andere gewerbliche Angebote reguliert werden. Diese klare Abgrenzung

sollte sich unserer Ansicht nach jedoch auch eindeutig aus dem Gesetzestext ergeben.

Es würde eine unverhältnismäßige und nicht notwendige Belastung darstellen, wenn gastronomische Betriebe bei der Bekanntgabe von Preisermäßigungen stets auch den niedrigsten Gesamtpreis kommunizieren müssten, der innerhalb der letzten 30 Tage vor der Preisermäßigung gefordert wurde. Dies wäre auch aus Verbrauchersicht nicht nötig. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Um Lebensmittelabfälle zu verringern, bieten immer mehr gastronomische Betriebe regelmäßig am Ende des Verkaufstages nicht verkaufte Lebensmittel zu reduzierten Preisen über digitale Anwendungen an. Müssten die Betriebe nun bei diesen Preisermäßigungen künftig die Vorschrift des § 11 PAngV-E beachten und stets den niedrigsten Gesamtpreis der letzten 30 Tage angeben, würde dies eine überflüssige bürokratische Hürde für die Betriebe darstellen, die keiner Notwendigkeit bedarf.

Berlin, 14.06.2021